



**OSSV**  
Ostschweizer  
Skiverband

# STATUTEN 2025



# Inhaltsverzeichnis

Statuten Ostschweizer Skiverband	3
I. Name / Sitz	3
II. Zweck / Ziele	3
III. Mitgliedschaft	4
IV. Beiträge / Haftung	4
V. Organe	4
Delegiertenversammlung	5
Vorstand	6
Kommissionen	7
Wahlen	8
VI. Verschiedenes	8
Statutenänderung	8
Auflösung des OSSV	9
Geschäftsjahr	9
Inkraftsetzung	9



## Statuten Ostschweizer Skiverband

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe der Funktionsträger umfassen die Angehörigen beider Geschlechter.

### I. Name / Sitz

#### Art. 1

Der Ostschweizer Skiverband (im folgenden OSSV genannt) ist ein Regionalverband im Sinne der Statuten von Swiss-Ski.

Der OSSV ist ein Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB.

#### Art. 2

Er besteht aus den Swiss-Ski angeschlossenen Skiclubs, die ihren Sitz in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, St. Gallen, Schaffhausen und Thurgau haben, sowie den Clubs in den angrenzenden Gebieten, die bei ihrem Eintritt zu Swiss-Ski ausdrücklich verlangen, dem OSSV zugewiesen zu werden. Es können dem OSSV auch Clubs aus dem Fürstentum Liechtenstein angehören.

#### Art. 3

Sitz des Verbandes ist die Geschäftsstelle.

### II. Zweck / Ziele

#### Art. 4

Der OSSV ist eine Sportorganisation, parteipolitisch und konfessionell neutral. Er strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Sportorganisationen, den Tourismusorganisationen und weiteren öffentlichen und privaten Institutionen an, die am Schneesport interessiert sind.

- Der OSSV nimmt eine gesellschaftliche und sozialpolitische Aufgabe wahr, indem er den Schneesport als Leistungs- und Breitensport fördert, verankert und den wettkampfmässigen Schneesport, sowie die Verbandsmeisterschaften koordiniert und überwacht.
- Der OSSV fördert eine gezielte Aus- und Weiterbildung der Trainer, Betreuer und Funktionäre.
- Der OSSV fördert und unterstützt Massnahmen für Sicherheit und Gesundheit im Leistungs- und Breitensport und achtet auf Natur und Umwelt.
- Der OSSV unterstützt und koordiniert die Tätigkeiten seiner angeschlossenen Skiclubs, gemäss den Swiss-Ski und OSSV-Statuten.
- Der OSSV setzt sich für einen dopingfreien Sport ein. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Athletenverträge, Swiss-Ski und Swiss-Olympic. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. 2Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.
- Als Mitglied von OSSV unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethikcharta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten
- die Integrität, Sicherheit und Fairness von sportlichen Wettkämpfen in denjenigen Sportarten die im Regionalverband OSSV vertreten sind vor jeder Form von Manipulation und/oder korrupten Aktivitäten zu schützen.



### III. Mitgliedschaft

#### Art. 5

Clubmitglieder

Jeder, gemäss Art. 2 dieser Statuten, Swiss-Ski angeschlossene Skiclub gehört mit seinen beitragspflichtigen Mitgliedern auch dem OSSV an.

Mutationen der Clubvorstände sind Swiss-Ski und der OSSV-Geschäftsstelle unter Angabe der vollständigen Adresse zu melden.

#### Art. 6

Die Aufnahme neuer Clubs erfolgt automatisch mit der Aufnahme bei Swiss-Ski. Über die Aufnahme, den Austritt oder den Ausschluss eines Clubs finden die Bestimmungen der Statuten von Swiss-Ski sinngemäss Anwendung.

#### Art. 7

Mit einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen kann durch die Delegiertenversammlung zu handen von Swiss-Ski der Ausschluss eines Clubs beantragt werden.

#### Art. 8

Austretende oder ausgeschlossene Clubs verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen.

#### Art. 9

Personen, die sich um den OSSV grosse Verdienste erworben oder sich im Allgemeinen um den Skisport verdient gemacht haben, können durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes mit der Verdienstnadel ausgezeichnet oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### IV. Beiträge / Haftung

#### Art. 10

Jeder dem OSSV angeschlossene Club zahlt pro Mitglied einen Beitrag an den OSSV, der aufgrund der Swiss-Ski Erhebungen vom OSSV in Rechnung gestellt wird. Die Höhe wird je nach Mitgliedschaft an der Delegiertenversammlung festgelegt. Für die Umschreibung der Mitgliedschaft ist das Reglement „Mitglieder“ von Swiss-Ski massgebend.

JO-Clubmitglieder sind gegenüber dem OSSV nicht beitragspflichtig. Sie besitzen an der Delegiertenversammlung aber auch kein Stimm- und Wahlrecht.

#### Art. 11

Für die Beitragszahlungen erhalten die Clubs alljährlich eine Rechnung, welche bis zum 31. Januar zu begleichen ist. Als Grundlage dient die Mitgliederzahl gemäss den Bestimmungen der Swiss-Ski Statuten. Zur Finanzierung seiner laufenden Geschäfte kann der OSSV am 1. Dezember jedes Jahres einen Teil der im Vorjahr abgerechneten Mitgliederbeiträge einziehen.

#### Art. 12

Für die Verbindlichkeiten des OSSV haftet einzig das Verbandsvermögen.

Der Verband haftet nicht für die Verbindlichkeiten seiner Mitglieder. Es ist Sache der Mitglieder sich entsprechend selber zu versichern.

### V. Organe

#### Art. 13

Die Organe des OSSV sind:

- Delegiertenversammlung
- Vorstand
- Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission



## Delegiertenversammlung

### Art. 14

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des OSSV und findet alljährlich nach Abschluss eines Geschäftsjahres statt, in jedem Fall vor der DV von Swiss-Ski.

- Die ordentliche Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung muss unter Angabe der Gründe durch den Vorstand einberufen werden, wenn dringende Verbandsgeschäfte dies erfordern.

Dies kann auch von wenigstens einem Achtel der dem Verband angehörigen Clubs, die zusammen mindestens einen Achtel der Verbandsstimmen gemäss Art. 15 des Verbandes besitzen, verlangt werden.

- Die Clubs werden mindestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung unter Mitteilung der Traktanden schriftlich eingeladen (auch per E-Mail möglich).

### Art. 15

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der Skiclubs mit folgendem Stimmrecht:

1 - 30	Mitglieder	1 Stimme
31 - 50	Mitglieder	2 Stimmen
51 - 70	Mitglieder	3 Stimmen
71 - 90	Mitglieder	4 Stimmen
91 - 110	Mitglieder	5 Stimmen
111 - 130	Mitglieder	6 Stimmen
131 - 150	Mitglieder	7 Stimmen
151 - 180	Mitglieder	8 Stimmen
181 - 210	Mitglieder	9 Stimmen
211 - 250	Mitglieder	10 Stimmen
251 - 300	Mitglieder	11 Stimmen
301 - 360	Mitglieder	12 Stimmen

und für je 80 weitere Mitglieder eine Stimme mehr.

Massgebend für die jedem Verbands-Club zustehende Stimmenzahl ist die Zahl der beim Verbandskassier bis zum Abschluss des Rechnungsjahres einbezahlten Mitgliederbeiträge. Für neueintretende Clubs gilt die angemeldete Mitgliederzahl. Clubs, die ihrer Zahlungspflicht nicht fristgerecht nachkommen, haben an der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht.

### Art. 16

Die Stimmen eines Clubs müssen bei Abstimmungen und Wahlen durch einen Delegierten des betreffenden Clubs abgegeben werden. Die Stellvertretung durch einen Vertreter eines anderen Clubs ist nicht gestattet.

### Art. 17

Die Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen, sofern nicht eine geheime Durchführung beschlossen wird. Bei Abstimmungen über Sachanträge gilt, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen Statuten, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der vertretenen Stimmen, im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

### Art. 18

Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht stimmberechtigt (Ausnahme Art. 17 Abs. 2) und können auch nicht die Funktion eines Delegierten ausüben.



### Art. 19

Anträge an die Delegiertenversammlung können durch den Vorstand, die Clubs oder durch eine Fachkommission gestellt werden. Sie müssen dem Verbandspräsidenten spätestens 14 Tage vorher schriftlich eingereicht werden. Wahlvorschläge müssen ebenfalls spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich gemeldet werden.

### Art. 20

Die ordentliche Delegiertenversammlung behandelt in der Regel folgende Verbandsgeschäfte:

- Wahl der Stimmentzähler
- Feststellung der vertretenen Stimmen
- Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung, Revisionsbericht
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahlen
  - Präsidenten
  - Vorstandsmitglieder
  - Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
- Festsetzung und Änderung der Statuten und Reglemente
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Vergebung der Verbandsanlässe
- Vorbesprechung der Traktanden der Delegiertenversammlung von Swiss-Ski
- Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- Ehrungen
- Allgemeines

Für die ausserordentliche Delegiertenversammlung gilt die dafür zuständige Traktandenliste.

### Vorstand

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

1. Bei der Zusammensetzung der gewählten, stimmberechtigten Mitglieder des obersten Leitungsorgans müssen das männliche und das weibliche Geschlecht ausgewogen vertreten sein.
2. Bei der Zusammensetzung der übrigen Organe, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

### Art. 21

Der Vorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Chef Finanzen
- Chef Alpin
- Chef Langlauf & Biathlon
- Chef Skisprung & Nordische Kombination
- Chef Breitensport
- Geschäftsführer/in (Sekretariat, mit beratender Stimme)

Dem Vorstand können weitere Mitglieder angehören.



Verbandsarbeiten können von Personen, die nicht explizit dem Vorstand angehören, ausgeführt werden, wie zum Beispiel:

- Sponsoring
- Masstagorganisation
- Wettkampforganisation (KWO)
- Wettkampfauswerter
- Cupverantwortlicher
- Tourenchef
- Fahrzeugverantwortlicher
- Presse / Homepage

Diese Funktionäre werden vom Vorstand bestimmt und haben ihm Rechenschaft über ihre Arbeit abzulegen.

Der Präsident führt den Vorsitz einer Sitzung, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident oder ein im Vorstand ernannter Stellvertreter.

Sitzungen des Vorstandes werden protokolliert.

#### **Art. 22**

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Er kann Fachkommissionen einsetzen und deren Mitglieder und Angestellten wählen.

Er ist befugt, für seine Mitglieder und die Kommissionen Reglemente und Pflichtenhefte zu erlassen.

Er kann weitere ihm nötig erscheinende Reglemente erlassen oder auch die Kommissionen dafür ermächtigen.

#### **Art. 23**

Der Vorstand wird nach Bedarf durch den Präsidenten einberufen.

Er kann Vertreter weiterer Disziplinen und Ressorts, ohne Stimmrecht, zu Sitzungen einladen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

#### **Art. 24**

Der Vorstand zeichnet mittels Kollektiv-Unterschrift des Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident oder ein im Vorstand ernannter Stellvertreter.

1. Die Mitglieder des obersten Leitungsorgans werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.
2. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung

### **Kommissionen**

#### **Art. 25**

Zur Erledigung besonderer Aufgaben können von der Delegiertenversammlung und vom Vorstand Fachkommissionen eingesetzt werden (siehe Art. 22). Ihr Aufgabenbereich ist bei der Einsetzung durch das Wahlorgan zu umschreiben.



## **Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission**

### **Art. 26**

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Sie überprüft die Verbands-, Geschäfts- und Rechnungsführung und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag.

Der Vorsitzende der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission oder sein Delegierter hat das Recht, an allen Sitzungen des Vorstandes und der Kommissionen teilzunehmen. Er hat dabei kein Stimmrecht.

1. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisor\*innen (als Revisionsstelle). Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.
3. Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.
4. Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

## **Wahlen**

### **Art. 27**

Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission erfolgt durch die Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt.

Das Organ, das für eine Wahl zuständig ist, kann ein gewähltes Mitglied jederzeit und nach Anhörung seines Amtes entheben.

### **Art. 28**

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission wird zeitlich wie folgt gestaffelt:

- a) Ungerade Jahre gelten als Wahljahr für den Präsidenten, Chef Alpin, Chef Langlauf & Biathlon und 1. Mitglied der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.
- b) Gerade Jahre gelten als Wahljahr für den Vizepräsidenten, Chef Finanzen, Chef Skisprung & Nordische Kombination, Chef Breitensport, den Chef der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.

Vorstandsvakanzen können vom Vorstand per sofort besetzt und an der nächsten Delegiertenversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden.

## **VI. Verschiedenes**

### **Art. 29**

Insoweit diese Statuten nichts Bestimmtes vorschreiben, gelten die Art. 60 ff Zivilgesetzbuch sowie die einschlägigen Bestimmungen von Swiss-Ski.

## **Statutenänderung**

### **Art. 30**

Eine Änderung dieser Statuten ist nur mit Zweidrittelmehrheit der an einer ordentlichen Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen möglich.



## Auflösung des OSSV

### Art. 31

Der OSSV muss aufgelöst werden, sobald ihm weniger als fünf Skiclubs angehören. Das Verbandsvermögen, das Inventar und die Akten sind in diesem Falle Swiss-Ski zu deponieren, bis sich ein neuer Verband in demselben Einzugsgebiet mit ähnlicher Zielsetzung gebildet hat.

Sollte sich innert fünf Jahren nach erfolgter Auflösung kein neuer Verband bilden, so ist das gesamte Vermögen zu liquidieren und der Erlös einer gemeinnützigen Institution von Swiss-Ski zu überweisen. Eine Aufteilung des Verbandsvermögens unter die Verbandsclubs und deren Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Geschäftsjahr

### Art. 32

Das Verbands- und Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.

## Inkraftsetzung

### Art. 33

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 6. Juni 2019 und treten nach Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 6. Juni 2025 in Kraft.

OSSV Ostschweizer Skiverband

Jörg Abderhalden, Präsident

Kathrin Fuster, Vizepräsidentin

Genehmigung der Statuten durch Swiss-Ski am..... **25.06.2025**

*Siehe Beilage*

Dr. Urs Lehmann, Co-Präsident

Peter Barandun, Co-Präsident

# STATUTEN

Ostschweizer Skiverband  
(990011)

Worblafen, genehmigt am 25.06.2025

Swiss-Ski



Dr. Urs Lehmann  
Co – Präsident



Peter Barandun  
Co – Präsident



Walter Reusser  
CEO Sport